

die Notiz der Sammlung von St. Emmeram auf die Ereignisse um Hohenaltheim und ging man erst bei Hartnäckigkeit der Aufrührer um Erchanger mit dieser Begründung vor, mit der die Karolinger seit Karl dem Großen inneren Feinden ihrer Herrschaft entgegentraten⁵⁶? Zunächst jedenfalls hatte sich die Synode mit harten Bußauflagen zufriedengegeben, nicht die Todesstrafe bei Ungehorsamkeit gegenüber dem König angedroht. Aber der Eintrag im Emmeramer Codex geht weiter. Als wäre das Todesurteil lediglich die *ultima ratio*, fährt der Emmeramer Text fort⁵⁷: *nunc autem peniteant, quantum iudices iudicaverunt vel, ut dixi, abiciantur de ecclesia*. Wie aus dem *ut dixi* ersichtlich, handelt es sich bei der ganzen Notiz⁵⁸ um eine persönliche Einlassung – wie Petrus von Orte in der 1. Person Singularis innerhalb der kanonistischen Tradition beim Einschreiten gegen Bischof Richwin von Straßburg figuriert (c. 29): *Ego (Petrus) vicarius apostolici*. Die mit dem *ut dixi* verbundene Verurteilung paßt auf Hohenaltheim: Buße und Exkommunikation bei Nichtgehorsam. Wenn hier eine versprengte Bemerkung des Petrus von Orte vorläge, vorgetragen auf der Synode von Hohenaltheim oder in deren Umfeld, dann könnte die Empfehlung, weiteren Ungehorsam mit dem Tode zu bestrafen, auf den päpstlichen Legaten zurückgehen. Möglich wäre es bei einem an das römische Recht sich anlehnenden Sachverhalt und bei einem aus Rom kommenden Legaten.

Zu den Kräften, die in jenen Jahren auf das Geschehen im Reich einwirkten, wird man, *ut dixi*, in nicht geringem Maße das Papsttum zählen müssen – wie weit es Erfolg hatte, das ist eine andere Frage.

⁵⁶) Vgl. die Zusammenfassung Hageneders (vorige Anm.) S. 78.

⁵⁷) München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 14628 fol. 3^v–4^r. Fournier – Le Bras, *Histoire des collections canoniques* 1 (wie Anm. 12) S. 296 und Landau, *Kanonistische Aktivität* (wie Anm. 50) S. 65 beschließen beide das Zitat mit *morte moriatur*.

⁵⁸) Daß der *nunc*-Satz zum Vordersatz gehört, wird nicht nur durch den *ut-dixi*-Verweis deutlich, sondern auch durch die Aufnahme der Wendung *abiciatur de ecclesia* mit *abiciantur de ecclesia*. Auffällig ist ebenfalls die in beiden Sätzen vorkommende etymologische Figur: *morte moriatur* und *iudices iudicaverunt*.